

1 Versicherte Güter

1.1 Güter des Produktions- und Handelsprogramms

Die Versicherung bezieht sich auf alle Güter des Produktions- und Handelsprogramms - ausgenommen die unter 1.2 genannten Güter - , die der Versicherungsnehmer nach kaufmännischen Grundsätzen für eigene und/oder fremde Rechnung bezieht, herstellt, bearbeitet und vertreibt.

Insbesondere gelten die im Versicherungsschein/Nachtrag genannten Güter einschließlich deren Verpackung versichert.

- Ferner Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate und alle regelmäßig wieder ergänzten Materialien, die bei der Herstellung der versicherten Erzeugnisse verbraucht und dabei Bestandteil dieser Erzeugnisse werden.
- Ferner neues Verpackungs- und Aufmachungsmaterial, Werbegeschenke, Demonstrationsmaterial, Fachliteratur.
- Investitionsgüter
- Firmeneigene Kundendienstwerkzeuge und Arbeitsgeräte

1.2 Nicht versicherte Güter

Ohne ausdrückliche Vereinbarung sind nicht versichert:

- Zigaretten, Alkohol und temperaturgeführte Güter
- lebende Tiere
- Pflanzen
- Kunstgegenstände
- Kraftfahrzeuge
- Edelmetalle, Edelsteine, Gegenstände aus Edelmetallen oder Edelsteinen, Juwelen, Perlen, Bijouterien, Geld, Münzen, Wertpapiere, Uhren
- radioaktive Stoffe und Kernbrennstoffe, soweit sie die gesetzlich zulässigen Freigrenzen übersteigen
- explosive Güter gem. Ziffer 1.1 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
- Reparatur- und Wartungsgüter im defekten oder überholungsbedürftigen Zustand
- Waffen und Munition (ausgenommen Jagd- und Sportwaffen und Munition)
- Drogen, auf welche das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz BtMG vom 28.07.1981) Anwendung findet
- Schüttgüter
- gebrauchte Verpackungen
- Güter, die mit Wirtschaftsembargo behaftet sind bzw. Güter, die aus/in Länder(n) transportiert werden, über die ein Wirtschaftsembargo verhängt worden ist.

1.3 Gütergruppen

1.3.1 Gütergruppe A

Hierzu zählen Güter ohne bzw. mit leichter mechanischer Empfindlichkeit, die weder nässe- noch diebstahlgefährdet sind und soweit sie nicht in Gütergruppe B und C genannt oder gemäß Gütergruppe D ausgeschlossen sind.

wie z.B. Baumaschinen; Baustoffe aus Metall, Holz, Kunststoff, Beton etc.; Bohrgeräte; Eisenwaren und Beschläge; Haushaltsgegenstände aus Holz, Kunststoff, Metall; Heimwerkerbedarf; Installationsmaterialien; Teppichboden; Werkzeuge ohne Elektronik

1.3.2 Gütergruppe B

Hierzu zählen Güter mit mittlerer mechanischer Empfindlichkeit und mittlerer Nässe- u. Diebstahlgefährdung und soweit sie nicht in Gütergruppe C genannt oder gemäß Gütergruppe D ausgeschlossen sind,

wie z.B. Arzneimittel; Bücher; Büromaterial; elektrische Haus- und Küchengeräte; Elektro-Handwerkzeuge; Flüssigkeiten in Dosen u. Fässern; Kaufhauskonfektion- u. Textilien; konventionelle Motoren, Antriebs- und Werkzeugmaschinen; Kosmetika u. Parfüm; verpackte Lebensmittel; Möbel ohne Verglasung; Schuhe; Spielsachen; Sportartikel

1.3.3 Gütergruppe C

Hierzu zählen Güter mit hoher mechanischer Empfindlichkeit und hoher Nässe- u. Diebstahlgefährdung und soweit sie nicht in Gütergruppe D ausgeschlossen sind, wie z.B. Erzeugnisse der elektronischen, feinmechanischen und optischen Industrie wie PC, Fernseher, Unterhaltungselektronik; Foto- und Filmapparate, Druckmaschinen; Flüssigkeiten in Glasflaschen/Ballons; frische Lebensmittel; hochwertige Textilien und Wäsche; Lederbekleidung und -waren

1.3.4 Gütergruppe D

Hierzu zählen nicht versicherbare Güter bzw. anfragepflichtige Güter

Gegenstände aus Glas, Keramik, Marmor, Porzellan oder mit Teilen dieser Materialien; Kunstgegenstände; Antiquitäten; Gemälde; Pelze; handgeknüpfte Teppiche; Valoren; Edelsteine; Edelmetalle; Schmuck; Bijouterien; Uhren; Geld; Dokumente; Urkunden; Wertpapiere; Scheck-, Kredit-, oder Telefonkarten; Prepaid-Karten; Handys; temperaturgeführte Güter; gebrauchte Güter; explosive und feuergefährliche Güter; Munition; Waffen; radioaktive Stoffe und Kernbrennstoffe; Datenträger aller Art; Umzugsgut; Schüttgüter; Kraft-, Luft-, Schienen- und Wasserfahrzeuge; lebende Tiere und Pflanzen; Spirituosen; Tabakwaren; Drogen; Güter, die einem Wirtschaftsembargo unterliegen oder solche, für die keine Ein- oder Ausfuhrgenehmigung besteht.

2 Versicherte Transporte

Versichert sind die nachstehend genannten Transporte unabhängig von der Gefahrtragung:

- Bezüge (gekaufte, fakturierte Güter)
- Retouren aus Bezügen, soweit diese Transporte in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Bezug der Güter stehen
- Versendungen (verkaufte, fakturierte Güter)
- Retouren aus Versendungen, soweit diese Transporte in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Versand der Güter stehen
- Direktlieferungen von Herstellern, Zulieferern zu Kunden des Versicherungsnehmers
- Zwischentransporte - fakturierte bzw. unfakturierte Sendungen
 - zwischen dem Versicherungsnehmer und seinen eigenen Betrieben/Niederlassungen, Lohnveredlern und sonstigen fremden Betrieben
- Transporte zu und von fremden Verpackungsfirmen
- Transporte von reparierten und gewarteten Gütern
- Transporte von kostenlosen Austausch- und Garantielieferungen
- Transporte zu Vorführungen beim Kunden und zurück durch den Versicherungsnehmer oder einen Angestellten
- Transporte zur Auswahl und als Muster hin und zurück
- Transporte von Kommissions- und Konsignationsware
- Bezüge von Investitionsgütern, sofern diese auf Gefahr des Versicherungsnehmers reisen
- Transporte von firmeneigenen Kundendienstwerkzeugen und Arbeitsgeräten bei der Mitführung durch Mitarbeiter

des Versicherungsnehmers bis zu einer Höchstversicherungssumme von 2.500 EUR auf erstes Risiko

3 Versichertes Interesse

3.1 Nach Reiseantritt entstandenes Interesse

Auch nach Reiseantritt entstandenes Interesse ist für die ganze Reise gedeckt, falls dem Versicherungsnehmer keine präjudizierenden Nachrichten vorliegen.

3.2 Versehentlich unrichtige Interessenbezeichnung

Die versehentlich unrichtige Bezeichnung des Interesses soll die Gültigkeit der Versicherung nicht beeinträchtigen.

3.3 Sonstige Interessen

Gemäß Ziffer 1.1.3 DTV-Güter 2000/2008 werden von der Versicherung auch erfasst:

- imaginärer Gewinn
- Mehrwert
- Zoll
- Fracht
- Steuern und Abgaben
- sonstige Kosten

3.3.1 Imaginärer Gewinn

Imaginärer Gewinn ist mit 10 % des Warenwertes zugunsten des Empfängers mitversichert, bei Versendungen jedoch nur, sofern dies mit dem Käufer kaufvertraglich vereinbart war.

3.3.2 Zoll, Steuern und Abgaben

Ersetzt werden Aufwendungen bis zu 10 % vom Warenwert, sofern der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte direkt von der zuständigen Behörde in Anspruch genommen wird.

3.3.3 Mehrwert, Fracht und sonstige Kosten

Ersetzt werden Aufwendungen bis zu 10 % vom Warenwert, sofern sie angefallen sind und vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden.

4 Umfang der Versicherung

4.1 'Volle Deckung'

Es besteht Versicherungsschutz gegen alle Gefahren nach den DTV-Güter 2000/2008 'Volle Deckung'.

4.2 Mitversicherung von politischen Risiken

Mitversichert sind auf Basis der dem Vertrag zugrunde liegenden Klauseln die Gefahren

- des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse
- des Streiks, der Aussperrung, von Arbeitsunruhen, terroristische und/oder politische Gewalthandlungen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen
- der Beschlagnahme oder Entziehung von hoher Hand

4.3 Mitversicherung von sonstigen Risiken

Mitversichert sind auf Basis der dem Vertrag zugrunde liegenden Isotopenklausel die Gefahren von sonstiger ionisierender Strahlung.

4.4 Nicht ersatzpflichtige Schäden nach Ziffer 2.5 der DTV-Güter 2000/2008

Es gelten weiterhin die Ausschlüsse unter Ziffer 2.5 der Güterversicherungsbedingungen 2000/2008 'Nicht ersatzpflichtige Schäden'.

4.5 Entschädigungsleistung bei Transporten mit Kurier-, Express- und Postdiensten

Bei Transporten mit KEP-Diensten wird die Entschädigungsleistung in Höhe der für den Versender abgeschlossenen Versicherung bzw. Haftung gemäß den jeweiligen "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" der KEP-Dienste gekürzt.

Dieser Abzug gilt nicht, soweit bedingungsgemäß über die Versicherung der KEP-Dienste kein Ersatz zu erlangen ist.

Zusätzlich gilt der generelle Selbstbehalt von EUR 250.

4.6 Deckladungsgüter

Auf Deck verladene Güter sind zu den gleichen Bedingungen wie im Raum versichert einschließlich Überbordwerfen oder Überbordspülen.

Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, wenn er hiervon Kenntnis erlangt, dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

4.7 Zertifikate

Schreibt ein Akkreditiv für die Versicherung Bedingungen des britischen Marktes vor, so treten an die Stelle der vereinbarten Bedingungen und Klauseln die jeweils geltenden Klauseln des Institute of London Underwriters.

Die Bedingungen können mit Zustimmung des Versicherers entsprechend den Akkreditiv-Vorschriften ergänzt werden.

Sofern in solchen Fällen die entsprechenden Bedingungen dieser Police für den Versicherungsnehmer günstiger sind, gelten diese zugunsten des Versicherungsnehmers weiter.

4.8 Ausstellung von Blanko-Zertifikaten

Dem Versicherungsnehmer wird das Recht zugestanden, die vom Versicherer zur Verfügung gestellten Blanko-Zertifikate selbst auszustellen.

In diesen Fällen übernimmt der Versicherungsnehmer folgende Verpflichtung:

- die Zertifikate mit der Sorgfalt zu behandeln, die die Benutzung von Inhaberpapieren erfordert, insbesondere sie sorgfältig aufzubewahren und vor jedem Missbrauch zu schützen;
- sie nur den Bestimmungen der laufenden Police entsprechend auszufüllen und zu verwenden;
- dem Versicherer gegenüber für jeden Schaden aufzukommen, der ihm aus der nicht ordnungsgemäßen Verwendung der Zertifikate entsteht;
- dem Versicherer / führenden Versicherer / dem Makler von jedem ausgestellten Zertifikat einen Durchschlag zusammen mit der Anmeldung einzusenden, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist;
- etwa verschriebene oder sonst wie unbrauchbar gewordene Zertifikate in allen Ausfertigungen an den Versicherer / führenden Versicherer / Makler zurückzugeben;
- bei Ablauf des Vertrages noch vorhandene Formulare unaufgefordert zurückzugeben.

4.9 Ausstellung von elektronischen Zertifikaten

Der Versicherungsnehmer kann Versicherungszertifikate selbst ausstellen. Der Versicherer stellt dem Versiche-

rungsnehmer eine entsprechende PC-Datei einschließlich Blankopapier zur Verfügung.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, die Datei einschließlich Papier

- nur für die Ausstellung von Versicherungszertifikaten entsprechend den Bestimmungen der Police sowie den sonstigen Vereinbarungen zu verwenden und hierbei auch das entsprechende Policenmaximum zu berücksichtigen,
- vor jedem Missbrauch zu schützen,
- dem Versicherer jeweils eine Kopie der ausgestellten Zertifikate einzureichen,
- die Datei und das Blankopapier auf Verlangen dem Versicherer zurückzugeben.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich weiterhin, dem Versicherer gegenüber für jeden Schaden aufzukommen, der ihm aus der nicht ordnungsgemäßen Verwendung des Blankopapiers und/oder aus der nicht ordnungsgemäßen Sicherung der Datei entsteht, soweit der Schaden vom Versicherungsnehmer oder einer von ihm autorisierten Person zur Ausstellung eines Zertifikates zu vertreten ist.

Die Installation der Datei erfolgt auf eigene Gefahr.

5 Versicherte Aufwendungen und Kosten

5.1 Bergungs- und Beseitigungskosten

In Ergänzung zu Ziffer 1 der DTV-Güter 2000/2008 Bergungs- und Beseitigungsklausel ist die Ersatzleistung begrenzt auf 30.000 EUR je Schadenfall.

5.2 Bewegungs- und Schutzkosten

In Ergänzung zu Ziffer 1 der DTV-Güter 2000/2008 Bewegungs- und Schutzkostenklausel ist die Ersatzleistung begrenzt auf 5.000 EUR je Schadenfall.

5.3 Mehrkosten, entstanden durch Überstunden, Sonn- und Feiertagszuschläge

Der Versicherer ersetzt nachgewiesene Mehrkosten, entstanden durch Überstunden und Nacharbeit, Sonn- und Feiertagszuschläge bis zu 2.500 EUR je Schadenfall.

5.4 Express-/Luftfrachtmehrkosten

Der Versicherer ersetzt notwendige und nachgewiesene Express-/Luftfrachtkosten bis zu 2.500 EUR je Schadenfall, die der Versicherungsnehmer für die Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung der beschädigten und/oder verloren gegangenen Gegenstände aufzuwenden hat.

5.5 Kosten des Havariekommissars

Die Kosten des Havariekommissars und die Kosten, die auf Weisungen des Versicherers beruhen, ersetzt der Versicherer auch dann, wenn sich nachträglich herausstellt, dass ein nicht ersatzpflichtiger Schaden vorliegt.

5.6 Kosten des Hin- und Rücktransportes

Der Versicherer ersetzt die Kosten des Hin- und Rücktransportes des beschädigten Stückes im Schadenfall, falls der Schaden nur in den Werken des Versicherungsnehmers behoben werden kann. Im Falle des Abhandenkommens und/oder Totalschadens einzelner Teile des versicherten Gegenstandes gehen die Frachtkosten für die betroffenen Ersatzstücke ebenfalls zu Lasten des Versicherers.

5.7 § 83 VVG Aufwendungen für Schadensabwendung oder -minderung

In teilweiser Abänderung von § 83 VVG fallen Personenschäden und daraus resultierende Folgeschäden nicht unter Rettungskosten und sind somit nicht Gegenstand dieser Transportversicherung.

§ 83 VVG-Aufwendungsersatz

(1) Der Versicherer hat Aufwendungen des Versicherungsnehmers nach § 82 Abs. 1 und 2, auch wenn sie erfolglos bleiben, insoweit zu erstatten, als der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

(2) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Absatz 1 entsprechend kürzen.

(3) Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die er gemäß den Weisungen des Versicherers macht, sind auch insoweit zu erstatten, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

6 Transportmittel

Versichert sind Transporte mit verkehrsüblichen Transportmitteln.

7 Höchstversicherungssummen (Maxima)

Die Höchstversicherungssumme beträgt je

- geeignetem Transportmittel EUR 500.000
- jedoch für ein eigenes, gemietetes, geleastes Fahrzeug oder Mitarbeiterfahrzeug EUR 250.000
- Lager EUR 500.000 (d.h. jedes selbständige, feuertechnisch getrennte Risiko)
- firmeneigene Kundendienstwerkzeuge und Arbeitsgeräte auf erstes Risiko EUR 2.500

Übersteigt die Gesamtversicherungssumme aller unter diesem Vertrag versicherten Güter auf einem Transportmittel oder feuertechnisch getrennten Lager das Maximum, so vermindern sich die einzelnen Versicherungssummen im Verhältnis des Maximums zur Gesamtversicherungssumme.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn nach Beginn der Versicherung eine Zusammenverladung verschiedener Versendungen oder Bezüge auf ein Transportmittel oder eine Zusammenlagerung auf ein Lager durch Spediteure oder Transportunternehmen erfolgt, auf die der Versicherungsnehmer keinen Einfluss gehabt hat oder nehmen konnte. Gleiches gilt bei einer Zuladung oder Zulagerung an einem Umschlagsplatz, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat.

Die Überschreitung des Maximums ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Das vorstehende Maximum bildet die Höchstentschädigungsgrenze für alle zu ersetzenden Aufwendungen, Kosten und Entschädigungsleistungen aus diesem Versicherungsvertrag. Die Regelung der Ziffer 2.3.3 DTV-Güter 2000/2008 bleibt unberührt.

7.1 Sendungen mit Kurier-, Express- und Post-Diensten:

Versicherungsschutz besteht für Sendungen, bei der die gewählte Versandart keinen Einlieferungsnachweis und/oder keine Übernahmequittung durch den Empfänger vorliegt, bis zu einem Maximum von

je Paket EUR 500
einen Einlieferungsnachweis und eine Übernahmequittung durch den Empfänger vorsieht, bis zu einem Maximum von
je Paket EUR 15.000

Diese Maxima gelten, solange die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Kurier-, Express- und Post-Dienstes kein niedrigeres Versandmaximum für die tatsächlich gewählte Versandart vorsehen. In diesem Fall gilt der in den AGB genannte Höchstwert als jeweiliges Maximum.

7.2 Maximum-Überschreitungen

Überschreitungen der oben genannten Höchstversicherungssummen können ebenfalls über die laufende Police versichert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die höheren Summen rechtzeitig vor Transport- und/oder Lagerbeginn beim Versicherer beantragt und von diesem bestätigt werden.

8 Versicherungssumme/Ersatzwert

Versicherungssumme ist der jeweilige Wert eines versicherten Gutes.

Ersetzt werden bei

8.1 fakturierten Gütern

der Fakturenwert, Fracht, Zoll und allen sonstigen transportbedingten Kosten bis zum Bestimmungsort abzüglich der ersparten Kosten.

8.2 Retouren

- aus Bezügen der Fakturenwert abzüglich der ersparten Kosten
- aus Versendungen die Selbstkosten abzüglich der ersparten Kosten

8.3 nicht fakturierten Gütern

die Wiederherstellungskosten am Tage des Versicherungsfalles abzüglich der ersparten Kosten, jedoch nicht mehr als der Verkaufspreis am Tage Versicherungsfalles.

8.4 Auswahl-, Mustersendungen- und Vorführtransporten, Kommissionssendungen

die Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten am Tage des Versicherungsfalles abzüglich der ersparten Kosten, jedoch nicht mehr als ein evtl. Verkaufspreis am Tage des Versicherungsfalles.

8.5 Reparatursendungen, kostenlose Austausch- und Garantielieferungen

der Zeitwert zuzüglich Reparatur- und Versandkosten, jedoch nicht mehr als ein evtl. Verkaufspreis am Tage des Versicherungsfalles.

8.6 Investitionsgüter

die Wiederbeschaffungskosten, jedoch nicht mehr als der Einkaufspreis am Tage des Versicherungsfalles.

8.7 Kosten des Hin- und Rücktransportes

die Kosten am Tage des Versicherungsfalles.

8.8 Selbstreparatur

Selbstreparatur durch den Versicherungsnehmer die sich aus dem letzten Betriebsabrechnungsbogen ergebenden Stundensätze ohne weiteren Nachweis. Dies gilt auch für die vom Versicherungsnehmer erhobenen sonstigen Kosten, soweit sie tatsächlich entstanden sind.

9 Dauer der Versicherung

9.1 Von Haus zu Haus

Der Versicherungsschutz besteht von Haus zu Haus im Rahmen der DTV-Güter 2000/2008.

10 Anmeldung der Transporte zur Versicherung

10.1 Umsatzmeldung

Am Ende eines jeden Versicherungsjahres, spätestens drei Monate danach, wird für die versicherten Transporte der Gesamtnettoverkaufsumsatz getrennt nach In- und Ausland angemeldet.

11 Beitrag

11.1 Umsatzbeitrag

Es gilt der im Versicherungsvertrag genannte Beitragssatz. Der Beitrag wird aus dem Gesamtnettoverkaufsumsatz berechnet.

In den Beitragssatz ist ein Zuschlag von z.Z. 8 % für die politischen Risiken eingerechnet.

Grundlage für den Umsatzbeitrag sind die dem Versicherer gegebenen Risikoinformationen. Ändern sich diese, ist eine Neukalkulation durchzuführen.

11.2 Beitragszulagen

- für Zwischenlagerungen je weitere angefangenen 30 Tage von Fall zu Fall
- für Deckverladung von Fall zu Fall
- für politische Gefahren
 - nach Kriegsklauseln und Streik- und Aufruhrklausel im Beitrag enthalten
- für die Mitversicherung der Gefahren durch sonstige ionisierende Strahlen im Beitrag enthalten
- Alterszulagen gemäß Klassifikations- und Altersklausel von Fall zu Fall
- sonstige Gefahrerhöhungen von Fall zu Fall

11.3 Vorausbeitrag im ersten Versicherungsjahr

Es gilt der im Versicherungsvertrag genannte Vorausbeitrag vereinbart.

11.4 Vorausbeitrag in den folgenden Versicherungsjahren

Der gemeldete Umsatz des Vorjahres ist jeweils Grundlage für den Beitrag des folgenden Versicherungsjahres (Vorausbeitrag).

11.5 Mindestbeitrag

Es gilt der im Versicherungsvertrag genannte Mindestbeitrag vereinbart.

11.6. Versicherungsteuer

Der Beitrag erhöht sich um die gesetzliche Versicherungssteuer, soweit versicherungsteuerpflichtig.

12 Beitragsberechnung

12.1 Vorausbeitrag und Endabrechnung

Es wird jährlich ein Vorausbeitrag auf Basis der zuletzt bekannten Zahlen, mindestens jedoch in Höhe des vereinbarten Mindestbeitrages erhoben.

Anhand des gemeldeten tatsächlichen Umsatzes erfolgt eine Endabrechnung, die den vereinbarten Mindestbeitrag nicht unterschreitet.

12.2 Beitragsfälligkeit

Der Anspruch auf die Prämie entsteht mit dem Beginn der Versicherung und wird mit der Erteilung der Rechnung fällig. Die Prämie ist unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung, spätestens innerhalb von 14 Tagen, zu zahlen.

12.3 Nicht rechtzeitige Prämienzahlung

In Änderung der Ziffer 12 DTV-Güter 2000/2008 richten sich die Folgen der nicht rechtzeitigen Prämienzahlung nach den Bestimmungen der §§ 37 und 38 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

13 Bestimmungen für den Schadenfall/Ersatzleistung

13.1 Havariekommissar

Der Versicherungsnehmer hat zur Schadenfeststellung, wenn der Schadenbetrag voraussichtlich 2.500 Euro oder den Gegenwert in anderer Währung überschreitet, einen Havariekommissar zur Schadenfeststellung hinzuzuziehen. Anderweitige Feststellung im Ausnahmefall z.B. durch einen Lloyd's Agent schadet nicht.

Der Versicherungsnehmer und der Versicherte können verlangen, dass die mit der Feststellung des Schadens Beauftragten zwecks Wahrung von Geschäftsgeheimnissen in ihren Berichten die vom Schaden betroffenen Positionen nach Bezeichnung, Art, Menge, Zusammensetzung, Gewicht und Preis nur in der Form kenntlich machen, die vom Versicherungsnehmer bzw. Versicherten für unbedenklich gehalten wird. Eine Schadenfeststellung, die versehentlich durch einen nicht vorgeschriebenen Havariekommissar vorgenommen wird, schränkt die Haftung des Versicherers nicht ein.

13.2 Nicht vollständige Unterlagen

Können in Ausnahmefällen die in den Anweisungen für den Schadenfall aufgeführten Unterlagen nicht oder nicht vollständig beigebracht werden, so genügen eine eidesstattliche Erklärung des Absenders bzw. Empfängers und/oder andere glaubhafte Nachweise über ordnungsgemäße Absendung und beschädigten Empfang oder Verlust des versicherten Gutes durch eine versicherte Gefahr.

In Ausnahmefällen können Belege als Duplikat oder - mit Ausnahme des Versicherungszertifikates - als Abschrift bzw. Kopie eingereicht werden.

13.3 Verspätete Schadenfeststellung

Eine verspätete Schadenfeststellung bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn diese unverzüglich nach Bekanntwerden gemeldet werden und der Schaden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit während der Versicherungsdauer entstanden ist.

13.4 Regress bei vereinbartem Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer stimmt zu, dass der Versicherer gegen den Schadenverursacher Regress in voller Höhe des Schadens - also einschließlich des vereinbarten Selbstbehaltes - nimmt. Im Erfolgsfalle nimmt der Versicherer eine pro-Rata-Verteilung vor und erstattet den anteiligen Betrag an den Versicherungsnehmer.

13.5 Reparaturauftrag

Bei Schäden, die eine Reparatur erforderlich machen und deren Höhe schätzungsweise 2.500 Euro nicht übersteigen, kann der Versicherte Reparaturauftrag geben. Für Schäden über 2.500 Euro erstellt der vom Versicherer benannte Sachverständige unverzüglich nach der Schadenmeldung eine vorläufige Schadentaxe.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand sind die für den Sitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gerichte in Deutschland vereinbart.

14.6 Rücktritt bei Zahlungsunfähigkeit des Versicherers

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder drohender Zahlungsunfähigkeit des Versicherers kann der Versicherungsnehmer von dem Vertrage zurücktreten oder auf Kosten des Versicherers anderweitig Versicherung nehmen.

15 Mitversicherte Firmen

Falls vereinbart, bezieht sich die Versicherung auch auf die Güter und Interessen der im Versicherungsvertrag genannten Firmen.